

**Fachprüfungsordnung (Satzung)**  
**für Studierende des Faches Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss**  
**Master of Science oder Master of Arts**  
**im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge**  
**der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 6. Februar 2014**

Veröffentlichung vom 15. April 2014 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 34), geändert durch Satzung vom 17. Mai 2018, Veröffentlichung vom 13. Juli 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 41)

Die bisherige Fassung der FPO Wirtschaftswissenschaft B.Sc./B.A. und M.Sc./M.A. finden Sie unter <http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/3.3-021-2009.pdf>

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 4. Dezember 2013 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Studienjahr
- § 5 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 6 Zugang zum Masterstudium
- § 7 Zweck der Prüfung
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsbereiche und Leistungspunkte
- § 11 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Bildung der Fachnote
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **§ 1** **Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für Zwei-Fächer-Studiengänge und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge das Studium des Faches Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Science oder Master of Arts im Rahmen der Zwei-Fächer-Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
  1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studienganges sind,
  2. alle Module, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studienganges und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
  3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

## **§ 2** **Studienziel**

Ziel des Studiums im Fach Wirtschaftswissenschaft im Zwei-Fächer-Masterstudiengang ist, aufbauend auf dem im Bachelorstudium im Fach Wirtschaftswissenschaft erworbenen Wissen, vertiefende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben. Diese bilden die fachwissenschaftliche Basis für eine wirtschaftswissenschaftliche Lehrtätigkeit an insbesondere berufsbildenden Schulen sowie Gymnasien, welche in der Regel nach Absolvieren eines entsprechenden Vorbereitungsdienstes aufgenommen werden kann, sowie für berufs- und wirtschaftspädagogische Aufgaben in Unternehmen, außerschulischen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen. Außerdem bereitet das Studium darauf vor, nach dem Abschluss eigene Forschungsarbeiten, beispielsweise im Rahmen einer Promotion durchzuführen.

## **§ 3** **Studienaufbau**

Das Fach Wirtschaftswissenschaft wird im Umfang von 14 Semesterwochenstunden und 25 Leistungspunkten im Rahmen des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs studiert.

## **§ 4** **Studienjahr**

- (1) Der Studiengang dieser Fachprüfungsordnung ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in den Masterstudiengang sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen, da anderenfalls aufgrund des Studienjahres ein studienplanmäßiges Studium mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit nicht gewährleistet werden kann.

## **§ 5**

### **Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft die oder der Modulverantwortliche, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die oder der Modulverantwortliche die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der oder dem Modulverantwortlichen festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Für die Vergabe der Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Dabei sind diejenigen Studierenden zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Über die Vergabe der übrigen Plätze entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

## **§ 6**

### **Zugang zum Masterstudium**

Näheres regelt die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung.

## **§ 7**

### **Zweck der Prüfung**

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

1. die grundlegenden Konzepte und Methoden der Wirtschaftswissenschaft erläutern und interpretieren kann und
2. in der Lage ist, sich neues Wissen und Können selbständig anzueignen.

## **§ 8**

### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. In Wahlpflichtveranstaltungen kann die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein.

## **§ 9**

### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen über das endgültige Bestehen einer Masterprüfung und über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen nach Maßgabe der PVO auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

## **§ 10**

### **Prüfungsbereiche und Leistungspunkte**

- (1) Modulprüfungsleistungen sind in folgenden Bereichen zu erbringen:
  1. Betriebswirtschaftslehre: 10 Leistungspunkte
  2. Volkswirtschaftslehre: 10 LeistungspunkteDarüber hinaus sind 5 Leistungspunkte in einem Seminar zur Volks- oder zur Betriebswirtschaftslehre zu erbringen.
- (2) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studienverlaufsplan für das Fach Wirtschaftswissenschaft im Zwei-Fächer-Masterstudiengang).

## **§ 11**

### **Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Prüfungen können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und schriftlichen Hausarbeiten angeboten werden.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 45 Minuten und höchstens 2 Stunden.
- (3) Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote gemäß der Anlage.

## **§ 12**

### **Masterarbeit**

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen Themenvorschlag einreichen.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt es in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

## **§ 13**

### **Bildung der Fachnote**

- (1) In die Fachnote gehen die Noten aller Modulprüfungen ein, die in der Anlage 1 (Studienverlaufsplan für das Fach Wirtschaftswissenschaft im Zwei-Fächer-Masterstudiengang) genannt sind.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die relevanten Modulnoten mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren Wahlpflichtveranstaltungen oder mehreren Wahlpflichtmodulen mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, sind für die Bildung der Fachnote die Noten der zuerst bestandenen Prüfungen maßgeblich.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft und findet Anwendung auf alle Personen, die sich zum Wintersemester 2014/15 oder später an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Science oder Master of Arts einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Faches Wirtschaftswissenschaft im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge vom 13. Februar 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 7), außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Science oder Master of Arts eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum 10.12.2017 möglich. Sofern Pflichtmodule und Prüfungen aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten werden, bestimmt der Prüfungsausschuss Ersatzmodule und -prüfungen. Werden Module und Prüfungen

in geänderter Form angeboten, sind sie in der neuen Fassung zu absolvieren; die oder der Prüfungsausschussvorsitzende legt fest, welche Anpassungen im Hinblick auf die Lernziele und die zu erwerbenden Leistungspunkte gegebenenfalls erforderlich sind.

- (4) Die Studierenden können den Wechsel in die neue Fachprüfungsordnung beim Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beantragen. Modulprüfungen, die nach der alten Prüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Prüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden und welche Leistungen im Hinblick auf die Lernziele und die zu erwerbenden Leistungspunkte gegebenenfalls ergänzend zu erbringen sind.
- (5) Studierende, die ihr Studium nach der alten Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2017/18 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der alten Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 3 erlangt werden wird.
- (6) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten so legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (7) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen nach der alten Fachprüfungsordnung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (8) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 6. Februar 2014 erteilt.

Kiel, den 6. Februar 2014

Professor Horst Raff, Ph. D.  
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

---

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. Mai 2018:**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

**Anlage 1:**

**Empfohlener Studienverlaufsplan für das Fach Wirtschaftswissenschaften im Zwei-Fächer-Masterstudiengang**

Dieser Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung dar.

**Eine zwingende Abfolge der Module gibt es nicht. Je nach Semesterlage und Angebot der Module können diese auch in anderen Semestern oder in einer anderen Reihenfolge absolviert werden. Im 3. Semester ist das Praxissemester vorgesehen, in welchem vornehmlich Module aus dem Profil Wirtschaftspädagogik und dem 2. Schulfach absolviert werden.**

	Module	Lehrform	P / WP	Voraussetzung	PL	SWS	LP	
							Sem	Jahr
1. Semester	BWL 1	V + Ü	WP	-	j.n.M.	3	5	
	VWL 1	V + Ü	WP	-	j.n.M.	3	5	
							Σ 6	Σ 10
2. Semester	BWL 2	V + Ü	WP	-	j.n.M.	3	5	
	VWL 2	V + Ü	WP	-	j.n.M.	3	5	
							Σ 6	Σ 10
3. Semester								
4. Semester	Seminar zur BWL oder VWL	S	WP	-	j.n.M.	2	5	
							Σ 2	Σ 5
								Σ 25

**Erläuterungen:** P / WP: Status des Moduls: Pflicht / Wahlpflicht, PL: Prüfungsleistung, SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte, j.n.M.: je nach Modul, V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar

**Anhang 1: Module im Masterstudiengang**

**Stand: 19.03.2018**

(nicht Bestandteil der Satzung)

**1. Module zur Betriebswirtschaftslehre**

Alle Vorlesungsmodule aus dem Wahlbereich BWL (FPO 2014) dürfen gewählt werden. Das aktuelle Angebot findet sich im Anhang 2.5 der FPO Bachelor BWL (<http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/3.3-011.pdf>)

Des Weiteren können alle Vorlesungsmodule aus den SBWLs des Masterstudiengangs BWL gewählt werden. Das aktuelle Angebot findet sich im Anhang 2 der FPO Master BWL (2014) (<http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/fachpruefungsordnung-betriebswirtschaftslehre-master-1-fach.pdf>)

**2. Module zur Volkswirtschaftslehre**

Alle Vorlesungsmodule aus dem Wahlbereich VWL (FPO 2014) dürfen gewählt werden. Das aktuelle Angebot findet sich im Anhang 5 der FPO Bachelor VWL (<http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/3.3-031.pdf>)

Außerdem kann das Modul „Grundzüge der makroökonomischen Theorie Teil II“ absolviert werden.

<b>VWL-MAKROWiWi2</b>	<b>Grundzüge der makroökonomischen Theorie für Wirtschaftswissenschaftler Teil II (300312)</b>			
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>	<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>
1./2. Semester	1 Semester	Wahlpflicht	-	5 LP / 150 Stunden
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>
Vorlesung „Grundzüge der makroökonomischen Theorie“ (2. Teil)	Vorlesung	2	Klausur (300320)	benotet
Übung „Grundzüge der makroökonomischen Theorie“ (2. Teil)	Übung	1		

Zudem können folgende Module aus dem Masterstudiengang Economics gewählt werden:

<b>VWL-AppMi-IE</b>	<b>Innovation Economics</b>			
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>	<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>
1./2. Semester	1 Semester	Wahlpflicht	-	5 LP / 150 Stunden
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>
VL „Innovation Economics“	Vorlesung	2	Klausur (41160)	benotet
Ü „Innovation Economics“	Übung	1		
<b>VWL-AppMi-ExE</b>	<b>Experimental Economics</b>			
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>	<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>
1./2. Semester	1 Semester	Wahlpflicht	-	5 LP / 150 Stunden
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>
VL „Experimental Economics“	Vorlesung	2	Klausur (41160)	benotet
Ü „Experimental Economics“	Übung	1		
<b>VWL-EnRe-EnVa</b>	<b>Environmental Valuation</b>			
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>	<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>
1./ 2. Semester	1 Semester	Wahlpflicht	-	5 LP / 150 Stunden
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>
VL „Environmental Valuation“	Vorlesung	2	Klausur (41730)	benotet
Ü „Environmental Valuation“	Übung	1		

<b>VWL-PuEc-ChG</b>	<b>Economics of Charitable Giving</b>			
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>	<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>
1./ 2. Semester	1 Semester	Wahlpflicht	-	5 LP / 150 Stunden
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>
VL „Economics of Charitable Giving“	Vorlesung	2	Klausur (3080510)	benotet
Ü „Economics of Charitable Giving“	Übung	1		

### 3. Seminar-Modul aus der BWL oder VWL

Alle Seminare (außer Begleitseminare zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit) aus dem Angebot im Wahlbereich des Bachelorstudiengangs BWL bzw. VWL (jeweils nach FPO 2014) dürfen gewählt werden.

Das Seminar kann bereits im 2. Semester absolviert werden. Es wird allerdings dringend empfohlen, vor der Bearbeitung eines Seminarthemas, das dazu gehörige Vorlesungsmodul zu absolvieren.

Bitte achten Sie auf die Semesterlage der angebotenen Seminare. Bestimmte Seminare werden nur im Wintersemester angeboten und können dann bei einer Einschreibung zum Wintersemester nur im 1. Fachsemester absolviert werden, beziehungsweise studienzeitverlängernd in einem späteren Semester. Von der Bearbeitung der Seminararbeit während des Praxissemesters wird dringend abgeraten.

Das aktuelle Angebot der BWL findet sich im Anhang 2.5 der FPO Bachelor BWL (<http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/3.3-011.pdf>) und für die VWL im Anhang 5 der FPO Bachelor VWL (<http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/3.3-031.pdf>)